

Achtung!!!

Neuerung bzgl. der Vergabe von Kurzzeitkennzeichen

Aktuelle Informationen

Stand 29.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über aktuelle Gesetzesänderungen, die ab 01.11.2012 in Kraft treten, bezüglich der Vergabe von Kurzzeitkennzeichen informieren.

Grundlage für die Arbeit der KFZ- Zulassungsbehörde bei der Zulassung von Fahrzeugen bildet die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Von Bedeutung bei der Ausstellung von Kurzzeitkennzeichen sind dabei insbesondere die §§ 46,16(Änderung!) FZV.

§ 46 FZV regelt die Zuständigkeit der Behörde.

Gemäß § 46 (2) S.1 FZV ist „örtlich zuständig, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Gemäß § 46 (2) S.3 FZV können Anträge mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleich geordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Bundesland, behandelt und erledigt werden.

Für den Antragsteller eines Kurzzeitkennzeichens besteht die Möglichkeit bei dem Erwerb eines Fahrzeuges außerhalb des Zulassungsbezirkes der Hansestadt Rostock vorher einen Antrag auf Amtshilfe zu stellen, der bei der zuständigen Zulassungsbehörde vorgelegt werden muss.

Die Ausfertigung dieser Amtshilfe ist vorläufig kostenfrei.

§16 FZV- Änderung!

§ 16 FZV legt Regelungen bzgl. Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten, insbesondere also die Vergabe von Kurzzeitkennzeichen fest.

Bisher besagte § 16 (2) FZV: „Auf Antrag hat eine Zulassungsbehörde bei Bedarf für Zwecke nach Absatz 1 ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster in Anlage 9 auszugeben. Der Empfänger hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen.“

In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Auf Antrag hat die **örtlich zuständige** Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den **Antragsteller** ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 9 auszugeben. **Der Antragsteller hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen.**

Der Antragsteller darf das Kurzzeitkennzeichen

1. nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 mit dem eingetragenen Fahrzeug verwenden und

2. keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen.“

Weiterhin erfolgt in diesem Zusammenhang eine Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung. Die Anlage (zu §1 Absatz 1) der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13.November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10.Mai 2012 (BGBl. I S. 1086) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach der laufenden Nummer 181 werden die folgenden Nummern eingefügt:

181a Kurzzeitkennzeichen für andere als Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verwendet

Höhe des Bußgeldes: 25€

181b Kurzzeitkennzeichen einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen

Höhe des Bußgeldes: 50€

Begründung:

Die Vergabe von Kurzzeitkennzeichen stellt eine Ausnahme von der Zulassungspflicht nach § 1 Absatz 1 StVG dar. Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung bezüglich des Umfangs dieser Ausnahme. Damit soll der oftmals festzustellenden missbräuchlichen Verwendung von Kurzzeitkennzeichen zu anderen als den vorgesehen Zwecken vorgebeugt und die polizeiliche Überwachung in diesem Bereich erleichtert werden.

Kurzzeitkennzeichen sollen nur vom Antragsteller für seinen eigenen Bedarf verwendet werden. Hierzu ist es auch erforderlich klarzustellen, dass nicht die Daten eines Halters, sondern die Daten des Antragstellers, dem ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt werden soll mitzuteilen sind.

Weiterhin kann die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens für andere Fahrten oder dessen Weitergabe an Dritte als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.

Mit der Einfügung der laufenden Nummern 181a und 181b werden Regelsätze für Verstöße wegen Verwendung des Kurzzeitkennzeichens für andere als Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten und die Weitergabe des Kurzzeitkennzeichens an Dritte geschaffen.

Ihre Zulassungsstelle